



**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG)
hier:**

**Widerruf
der**

**Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Dresden über die
Absonderung von Verdachtspersonen und
von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen
vom 13. Januar 2023**

Auf Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1, § 29 Abs. 1 und 2, § 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe (IfSG-ZuVO) sowie § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 49 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) erlässt die Landeshauptstadt Dresden als örtlich zuständiges Gesundheitsamt folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Dresden über die Absonderung von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen vom 13. Januar 2023 wird mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.
2. Für Personen, die sich bei Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung aufgrund der Allgemeinverfügung über die Absonderung von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen vom 13. Januar 2023 als Verdachtsperson oder positiv getestete Personen in Absonderung befinden, gilt die Absonderung mit Beginn des 3. Februar 2023 als beendet.
3. Die Allgemeinverfügung tritt am 3. Februar 2023, um 0.00 Uhr, in Kraft und wird auf Grundlage der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen, der ortsüblichen Bekanntgaben und der ortsüblichen Bekanntmachungen vom 24. November 2022 (Bekanntmachungssatzung) öffentlich bekannt gemacht.

Ostsächsische Sparkasse Dresden
IBAN: DE 17 8505 0300 3120 0004 33
BIC: OSDDDE81XXX

Postbank
IBAN: DE 77 8601 0090 0001 0359 03
BIC: PBNKDEFF

Dr.-Külz-Ring 19 · 01067 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 20 00
Telefax (03 51) 4 88 20 03

E-Mails:

oberbuergemeister@dresden.de
www.dresden.de

Sie erreichen uns über die Haltestellen:
Prager Str. und Pirnaischer Platz
Öffnungszeiten:
Mo - Do 9-18 Uhr
Fr 9-15 Uhr

Deutsche Bank
IBAN: DE 81 8707 0000 0527 7777 00
BIC: DEUTDE8CXXX

Commerzbank
IBAN: DE 76 8504 0000 0112 0740 00
BIC: COBADEFFXXX

Für Menschen mit Behinderung:
Parkplatz, Aufzug, WC

Gründe:

Gemäß Erlasslage des Freistaates Sachsen ist die bis dato geltende Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Dresden über die Absonderung von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen mit Wirkung ab dem 3. Februar 2023 aufzuheben. Der Verwaltungsakt in Gestalt der Allgemeinverfügung wird daher mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Zuständigkeit und Rechtsgrundlage:

Die Landeshauptstadt Dresden ist gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1, § 29 Abs. 1 und 2, § 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe (IfSGZuVO) sowie § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 49 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sachlich zuständig. Sie ist weiterhin gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) auch örtlich zuständig für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Im Übrigen:

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 1 SächsVwVfG i. V. m. § 41 Abs. 3 VwVfG ortsüblich bekannt gemacht, da eine Bekanntgabe an die Beteiligten aufgrund der Sachlage untunlich ist. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG gilt die Allgemeinverfügung am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen, der ortsüblichen Bekanntgaben und der ortsüblichen Bekanntmachungen vom 24. November 2022 (Bekanntmachungssatzung) elektronisch. Die Allgemeinverfügung ist einsehbar unter www.dresden.de/amtsblatt. Ergänzend wird die Allgemeinverfügung auf www.dresden.de/corona eingestellt und durch eine Medienarbeit begleitet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Dresden, 1. Februar 2023

(Siegel)

Dirk Hilbert